

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern

A. Zielsetzung

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist seit Jahren insgesamt wieder durch anhaltendes Wachstum gekennzeichnet. Die Entwicklung verläuft jedoch in einzelnen Wirtschaftssektoren und in den Regionen unterschiedlich. Die Aufgaben einer regional ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung stellen sich in erster Linie den betroffenen Ländern. Finanzhilfen des Bundes können dazu beitragen, eine Auseinanderentwicklung künftiger Wachstumsmöglichkeiten und Zukunftschancen zwischen den einzelnen Regionen zu vermindern. Es sollen daher die Länder, deren Wirtschaftskraft nach Bruttoinlandsprodukt je Einwohner oder Arbeitslosenquote einen Rückstand gegenüber dem Bundesdurchschnitt aufweist, Finanzhilfen erhalten.

B. Lösung

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft gewährt der Bund für die Dauer von zehn Jahren ab 1989 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden in Höhe von jährlich insgesamt 2,45 Mrd. DM.

Es erhalten jährlich

Freistaat Bayern	158 Mio. DM =	6,5 v. H.
Berlin	72 Mio. DM =	3,0 v. H.
Freie Hansestadt Bremen	63 Mio. DM =	2,6 v. H.
Freie und Hansestadt Hamburg	113 Mio. DM =	4,6 v. H.
Niedersachsen	652 Mio. DM =	26,7 v. H.
Nordrhein-Westfalen	756 Mio. DM =	30,6 v. H.
Rheinland-Pfalz	272 Mio. DM =	11,1 v. H.
Saarland	112 Mio. DM =	4,6 v. H.
Schleswig-Holstein	252 Mio. DM =	10,3 v. H.
insgesamt	2 450 Mio. DM	100 v. H.

Außerdem ist vorgesehen, die vom Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern gewährten Zuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes in den Jahren 1989 bis 1991 um 50 Mio. DM jährlich zugunsten von Bremen zu erhöhen, um der besonders ungünstigen Haushaltssituation des Landes Rechnung zu tragen.

C. Alternativen

keine

Insbesondere ist die sogenannte Niedersachsen-Initiative, die der Bundesrat durch einen entsprechenden Gesetzentwurf unterstützt hatte — BR-Drucksache 124/88 (Beschluß) vom 29. April 1988 —, nach Auffassung der Bundesregierung nicht der richtige Weg zur Lösung der anstehenden Probleme. Gegen dieses Modell bestehen schwerwiegende verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken.

D. Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf führt beim Bund im Rahmen des Strukturhilfegesetzes in den Jahren 1989 bis 1998 zu Ausgaben von insgesamt 24,5 Mrd. DM. Länder und Gemeinden tragen mindestens 10 v. H. der öffentlichen Finanzierung der Investitionen.

Im Rahmen der Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern wird der Bund in den Jahren 1989 bis 1991 mit insgesamt 150 Mio. DM belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (431) — 526 11 — Fi 70/88

Bonn, den 7. November 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 14. Oktober 1988 als besonders eilbedürftig zugeleitet wurde, hat in seiner 594. Sitzung am 4. November 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Strukturhilfegesetz)

§ 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft gewährt der Bund den Ländern Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein für die Dauer von zehn Jahren ab dem Jahr 1989 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 2,45 Mrd. DM.

§ 2

(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder Freistaat Bayern 158 000 000 DM, Berlin 72 000 000 DM, Freie Hansestadt Bremen 63 000 000 DM, Freie und Hansestadt Hamburg 113 000 000 DM, Niedersachsen 652 000 000 DM, Nordrhein-Westfalen 756 000 000 DM, Rheinland-Pfalz 272 000 000 DM, Saarland 112 000 000 DM und Schleswig-Holstein 252 000 000 DM.

(2) Zum 1. Januar 1992 und zum 1. Januar 1995 soll die Verteilung der Finanzhilfen unter den Ländern der Entwicklung angepaßt werden.

§ 3

Durch die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft folgende Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere in den folgenden Bereichen
 - a) Entsorgung und andere für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Umweltschutzmaßnahmen;
 - b) Verkehr;
 - c) Versorgung mit Energie und Wasser;

d) Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen, einschließlich der Wiedernutzbarmachung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen;

e) Fremdenverkehr;

2. Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen;

3. Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Technologie;

4. städtebauliche Maßnahmen:

a) städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171, 245 Abs. 11 Satz 1 des Baugesetzbuchs;

b) Standortaufbereitung von Flächen zu Industrie- und Gewerbebezwecken;

c) Maßnahmen, die wegen ihres Umfangs, ihres Modellcharakters oder wegen ihrer überregionalen Bedeutung eine besondere strukturverbessernde Wirkung haben.

§ 4

(1) Soweit Investitionen schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie ebenfalls gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

(2) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes, nach Artikel 91 a des Grundgesetzes oder nach Artikel 91 b des Grundgesetzes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(3) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

§ 5

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe jährlich fortzuschreibender Förderlisten der Länder gewährt. Die Förderlisten enthalten eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahmen mit Ortsangabe und Höhe der öffentlichen Finanzierung, die Träger des Vorhabens und den vorgesehenen Jahresförderbetrag.

(2) Die Länder übersenden dem Bund jährlich bis 1. Oktober ihre Förderlisten für das nächste Jahr mit

dem Antrag auf Gewährung von Finanzhilfen. Für das Jahr 1989 tritt an die Stelle des 1. Oktober des Vorjahres im Sinne von Satz 1 der 1. April 1989.

(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen oder gänzlich ungeeignet sind, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft beizutragen.

(4) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn er von seinem Recht nach Absatz 3 Gebrauch gemacht und das Land die abgelehnte Maßnahme gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat. Das gleiche gilt, wenn er bei rechtzeitiger Unterrichtung über die Maßnahme diese nach Absatz 3 hätte ablehnen können, das Land diese Maßnahme aber gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat, ohne ihm Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts zu geben. Die an den Bund nach den Sätzen 1 und 2 abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 6 vom Hundert vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs zu verzinsen.

(5) Die Beträge, die die Länder vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhalten, werden an den Bund in Höhe seines Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieses Gesetzes möglich ist; entsprechendes gilt für Zinsbeträge.

§ 6

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der öffentlichen Finanzierung. Die Länder können für einzelne Investitionsarten abweichend von Satz 1 bestimmen, daß der Anteil des Bundes weniger als 90 vom Hundert beträgt.

(2) Der Bund richtet für die Finanzhilfen Verwahrkonten bei den Bundeskassen ein, auf die er die Jahrest ranchen zur eigenen Bewirtschaftung durch die Länder überträgt. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kas senmittel aus den Verwahrkonten an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten an Letztempfänger Finanzhilfen des Bundes unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, weiter.

(3) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Die Länder unterrichten den Bundesminister der Finanzen innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß

des Haushaltsjahres über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel. Diese Mitteilung enthält in der Regel die Anzahl und die Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen sowie die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen. Der Bundesminister der Finanzen kann in begründeten Fällen sonstige Angaben fordern, die für die Erfolgskontrolle notwendig sind.

(2) Die Länder unterrichten nach Abschluß der verwaltungsmäßigen Prüfung der Verwendungsnachweise den Bundesminister der Finanzen in Form eines zusammenfassenden Berichts. Sie teilen ihm ferner einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

(3) Bund und Länder können Abweichungen von den Berichtspflichten der Absätze 1 und 2 durch Verwaltungsvereinbarung regeln.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

§ 11 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Jahren 1989 bis 1991 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um jährlich 50 000 000 DM.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „50 000 000 DM“ für Bremen durch „100 000 000 DM“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Der Vorabbetrag für Bremen ermäßigt sich ab dem Jahre 1992 auf 50 000 000 DM.“

3. In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „des jeweils vorausgehenden Quartals“ die Worte „, in den Jahren 1989 bis 1991 zuzüglich eines Betrages von 12 500 000 DM,“ eingefügt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist seit Jahren insgesamt wieder durch anhaltendes Wachstum gekennzeichnet. Die Entwicklung verläuft jedoch in einzelnen Wirtschaftssektoren und in den Regionen unterschiedlich.

Die Gründe für diese Entwicklung sind nach Auffassung der Bundesregierung vielfältig. Sektoren, die in der Vergangenheit führende Industriebereiche und Träger des Wachstums waren, müssen sich veränderten technologischen Entwicklungen und veränderten Nachfragebedingungen im Inland und auf den Weltmärkten anpassen. Derartige traditionelle Sektoren stehen auch heute noch teilweise den Problemen eines erheblichen Kapazitäts- und Beschäftigungsabbaus gegenüber. Andererseits gibt es Wirtschaftszweige, die oft auf der Grundlage moderner Technologien und stärkerer Nachfrage — teilweise nach Bewältigung von Anpassungsprozessen — höhere Wachstumsraten erreichen und zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Dazu gehören z. B. die Dienstleistungsbereiche und die Elektroindustrie.

Der Strukturwandel ist ein wichtiges Element und die Grundlage für wirtschaftliches Wachstum in der Bundesrepublik Deutschland. Kennzeichnend für den Strukturwandel ist eine differenzierte Entwicklung in den Regionen und Wirtschaftszweigen, auch als Folge politischer Entscheidungen in einzelnen Ländern.

Eine starke räumliche Konzentration wachstumsschwacher Bereiche kann jedoch regional zu bruchartigen Beschäftigungsentwicklungen und einer allgemeinen Schwächung der Wirtschaftskraft und des regionalen Einkommensniveaus führen. Sie beeinträchtigt dann auch die Möglichkeiten der Schaffung und Erhaltung einer ausreichenden Infrastrukturausstattung. Damit können die Chancen für Neuansiedlungen zukunftsorientierter dynamischer Wirtschaftszweige vermindert werden. Es besteht die Gefahr, daß durch diese kumulativen Entwicklungen, die über den unmittelbaren Kapazitäts- und Arbeitsplatzabbau in den einzelnen Wirtschaftszweigen hinausgehen, ganze Regionen so sehr in Mitleidenschaft gezogen werden, daß sie die erforderliche Strukturanpassung nicht aus eigener Kraft bewältigen können.

Die Aufgaben einer regional ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung stellen sich in erster Linie für die betroffenen Länder. Die Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Zielvorstellung des Grundgesetzes. Dies bedeutet nicht eine vollständige Angleichung in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen; vielmehr müssen Maßnahmen ergriffen werden, die zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Teilräumen geeignet sind. Finanzhilfen des Bundes können dazu beitragen, eine Auseinanderentwicklung künftiger

Wachstumsmöglichkeiten und Zukunftschancen zwischen den einzelnen Regionen zu vermindern.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben, die den Ländern in unterschiedlichem Ausmaß erwachsen, trägt der Bund bereits bisher in erheblichem Umfang bei, wie z. B. durch die Beteiligung an der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, die Zonenrandförderung und die Berlinhilfe. Ferner sind die strukturellen Probleme im Zusammenhang mit dem Abbau der Werftkapazitäten ein wichtiger Grund für die 1987 und 1988 gewährten Finanzhilfen des Bundes an die Küstenländer. Die Finanzhilfen an das Saarland in den Jahren 1985 bis 1987 trugen neben den Problemen, die auf die verspätete Eingliederung in die Bundesrepublik zurückzuführen sind, auch den Strukturproblemen Rechnung, die mit der regionalen Konzentration der Problembereiche Kohle und Stahl zusammenhängen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist bei der Ausgestaltung von zeitlich befristeten Sonderprogrammen verstärkt dem Gesichtspunkt der regionalen Konzentration von Wirtschaftssektoren Rechnung getragen worden, bei denen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen mit einem deutlichen Abbau von Arbeitsplätzen gerechnet werden mußte.

Da die Probleme räumlicher Entwicklungsunterschiede einerseits fortbestehen, andererseits bestimmte befristete Fördermaßnahmen auslaufen, will die Bundesregierung durch breit angelegte neue Finanzhilfen für einen längeren Zeitraum, von 1989 bis 1998, zur Finanzierung besonders wichtiger Investitionsmaßnahmen beitragen.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, die vom Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern gewährten Zuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes in den Jahren 1989 bis 1991 um 50 Mio. DM jährlich zugunsten von Bremen zu erhöhen, um der besonders ungünstigen Haushaltssituation des Landes Rechnung zu tragen. Ein derartiger Sonderbetrag bei den Bundesergänzungszuweisungen ist durch das Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2764) bereits dem Saarland mit einem bis 1990 befristeten Vorabbetrag von jährlich 75 Mio. DM gewährt. Eine entsprechende Regelung für den Zeitraum ab 1989 für Bremen entspricht dem Wunsch des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. Bericht in BT-Drucksache 11/1404 S. 20).

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz unmittelbar nicht zu erwarten. Einerseits ist der Katalog der förderungsfähigen Investitionen sehr weit gefaßt. Andererseits ist nicht abzusehen, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt

die Länder die Finanzhilfen zur Finanzierung der von ihnen zu bestimmenden einzelnen Investitionsvorhaben einsetzen werden. Daher lassen sich auch die mittelbaren Preisauswirkungen vorab nicht einschätzen.

II. Besonderes

Zu Artikel 1 § 1

Die Finanzhilfen in Höhe von jährlich 2,45 Mrd. DM sind für die Länder Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vorgesehen.

Bei der Abgrenzung des Kreises der Empfängerländer wird von dem Förderziel ausgegangen, mit den Finanzhilfen einen Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft zu bewirken (Artikel 104 a Abs. 4 Satz 1, 2. Alternative, GG). Finanzhilfen werden hiernach den Ländern gewährt, deren Wirtschaftskraft einen Rückstand gegenüber dem Bundesdurchschnitt aufweist. Für die Bestimmung der Wirtschaftskraft wurden das Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner sowie die Arbeitslosenquote jeweils mit Durchschnittswerten der Jahre 1985 bis 1987 zugrunde gelegt.

Danach ergibt sich, daß Baden-Württemberg und Hessen sowohl beim Bruttoinlandsprodukt als auch bei der Arbeitslosenquote bessere Werte als der Bundesdurchschnitt aufweisen, so daß diese beiden Länder für Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 Satz 1, 2. Alternative, GG, nicht in Betracht kommen.

Die Finanzhilfen sollen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104 a GG gewährt werden. Sie sollen innerhalb des durch diese Verfassungsnorm gezogenen Rahmens die Länder auch in die Lage versetzen, die Investitionstätigkeit der Gemeinden zu fördern. Die Bundesregierung geht davon aus, daß ein angemessener Teil der Finanzhilfen den Gemeinden für strukturverbessernde Investitionen zur Verfügung gestellt wird. Ebenso geht sie davon aus, daß die Länder die Finanzhilfen vorrangig in strukturschwachen Landesteilen einsetzen.

Die Länder sollen bei ihren Investitionsplanungen auf eine stetige, langfristige Unterstützung durch den Bund rechnen können. Deshalb ist für die Finanzhilfen ein Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Zum Beginn der Jahre 1992 und 1995 wird geprüft werden, ob der Gesamtbetrag der Finanzhilfen zu ändern ist. § 2 sieht eine Anpassung der Verteilung der Finanzhilfen an die Entwicklung vor.

Zu Artikel 1 § 2

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Verteilung der Bundesfinanzhilfen auf die Länder. Die Verteilung orientiert sich an dem Zweck des Gesetzes, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft beizutragen. In Anlehnung an eine bewährte Praxis im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regiona-

len Wirtschaftsstruktur“ sind die strukturellen Gegebenheiten in den Ländern an Einkommens- und Arbeitsmarktindikatoren gemessen worden.

Als Grundausrüstung wird allen Förderländern ein Sockelbetrag in gleicher Höhe zugerechnet, der insgesamt rd. 10 vom Hundert des Gesamtvolumens der Finanzhilfen ausmacht. Für das Land Rheinland-Pfalz erhöht sich dieser Sockelbetrag um 40 Mio. DM. Dieses Land ist wegen seines überdurchschnittlichen Anteils an Stationierungstreitkräften in einem mit anderen Ländern nicht vergleichbaren Umfang mit Aufwendungen und Verpflichtungen durch diese Streitkräfte und die dafür bereitzuhaltende Infrastruktur belastet. Der nach Abzug des Sockelbetrages verbleibende Hauptbetrag wird nach einem Mischschlüssel nach Maßgabe des unterdurchschnittlichen BIP-Niveaus je Einwohner, der unterdurchschnittlichen Beschäftigtenentwicklung und der überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit verteilt. Beim Bruttoinlandsprodukt geht der Rückstand im Vergleich zum Bundesdurchschnitt auf Länderebene in die Rechnung ein. Im übrigen werden die Kreise und kreisfreien Städte (einschließlich der Stadtstaaten), die bei den beiden Arbeitsmarktindikatoren ungünstigere Werte als der Bundesdurchschnitt aufweisen, mit ihrer Bevölkerungszahl gewichtet.

Die genannten Kriterien sind mit je einem Drittel gewichtet. Zur Ausschaltung konjunktureller Einflüsse und statistischer Unsicherheiten sind für die Kriterien jeweils Durchschnitte von grundsätzlich drei Jahren gebildet worden.

Absatz 2 sieht vor, die Verteilung der Finanzhilfen im Abstand von mehreren Jahren zu ändern: Zum Beginn der Jahre 1992 und 1995 soll die Verteilung der Finanzhilfen der Entwicklung des BIP, der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der (von der Bundesanstalt für Arbeit ermittelten) Arbeitslosenquote — mit einer Gewichtung von je einem Drittel — angepaßt werden. Bei dieser Gelegenheit soll auch geprüft werden, ob zum Erreichen des in § 1 genannten Förderzieles die Höhe der Finanzhilfen zu ändern ist.

Zu Artikel 1 § 3

Die Vorschrift bestimmt Bereiche und Arten der Investitionen, die mit den Finanzhilfen gefördert werden können. Der Katalog der Maßnahmen ist sehr weit gefaßt, um möglichst alle Investitionen, die zur Stärkung der Wirtschaftskraft einzelner Regionen geeignet sind, einschließen zu können. Hierzu zählen nicht Maßnahmen der sozialen und kulturellen Infrastruktur.

Zu den mit Finanzhilfen des Bundes geförderten Investitionen gehören gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG nur Sachinvestitionen der Länder und Gemeinden und die von ihnen geförderten Sachinvestitionen Dritter. Davon werden z. B. Darlehen, die nicht für Sachinvestitionen zweckgebunden sind, und insbesondere Personalkosten nicht umfaßt.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 1 Buchstabe a

Von den Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur kommt den Umweltschutzmaßnahmen besondere Bedeutung zu. Die Finanzhilfen des Bundes sollten zu einem bedeutsamen Anteil im Umweltschutzbereich eingesetzt werden, soweit derartige Investitionen geeignet sind, den Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft zu fördern. Das ist bei solchen Umweltschutzmaßnahmen anzunehmen, die zur Entfaltung der Wirtschaftsentwicklung von Bedeutung sind.

Hierzu gehören vordringlich Maßnahmen zum Schutz der grenzüberschreitenden Gewässer und zum Schutz von Nord- und Ostsee, vor allem Neu- und Erweiterungsbauten von Kläranlagen (in erster Linie zur qualitativen Verbesserung), Ausbau und Erneuerung des Kanalisationsnetzes sowie Errichtung von Anlagen zur Abfallentsorgung und -verwertung.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 1 Buchstabe b

Eine Reihe von Maßnahmen im Bereich des Verkehrs ist besonders geeignet, den Zielen des Gesetzes zu dienen.

Investive Maßnahmen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Fahrzeuge, können mit den Finanzhilfen gefördert werden.

Wie sich aus § 4 Abs. 2 ergibt, können für Vorhaben, die bereits nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden, nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

Im übrigen zählen zu den förderfähigen Maßnahmen insbesondere auch Investitionen in Eisenbahnstrecken, einschließlich zugehöriger Fahrzeuge, die ein Land oder eine Gemeinde von der Deutschen Bundesbahn übernommen hat; die Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge von Straßen in der Baulast der Länder oder Gemeinden; Investitionen, welche Behinderten den Zugang zu Verkehrsanlagen erleichtern; der Bau oder Ausbau von Straßen der Länder und Gemeinden zur besseren Anbindung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs; Investitionen aus städtebaulichen Gründen an Bundesfernstraßen; die bauliche Umgestaltung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, insbesondere nach Bau einer Ortsumgehung und Abstufung der Ortsdurchfahrt; der Bau und Ausbau von Häfen und Flugplätzen; Maßnahmen zum Hochwasserschutz der Bundeswasserstraßen und Kreuzungsmaßnahmen nach § 41 Bundeswasserstraßengesetz. Finanzhilfen können auch gewährt werden, soweit sich ein Land aufgrund einer Länderzuständigkeit an der Finanzierung von Maßnahmen des Bundes beteiligt.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 1 Buchstabe c

Hierunter fallen auch Investitionen für Vorhaben der Energieeinsparung, soweit es sich dabei nicht um Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen handelt, wie sie bis 1982 von Bund und Ländern nach § 1 Nr. 2 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1978 (BGBl. I S. 993) gefördert worden sind.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 1 Buchstabe d

Soweit Investitionen zur Sanierung von Altlasten im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen einschließlich der Wiedernutzbarmachung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen vorgenommen werden, können sie nach diesem Gesetz gefördert werden, weil es sich insoweit um wirtschaftsbezogene Umweltschutzmaßnahmen handelt.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 1 Buchstabe e

Der Fremdenverkehr bildet in bestimmten strukturschwachen Regionen einen der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren. Mit den Finanzhilfen sollen daher gerade in solchen Gebieten öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs gefördert werden können, in denen die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe nur schwer zu erreichen ist.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 2

Ein wirkungsvolles Ausbildungssystem und umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten sind Grundvoraussetzungen für innovative Veränderungen und strukturellen Wandel.

Mit den Maßnahmen nach Nummer 2 sollen Investitionen in den Bereichen der beruflichen Bildung unter Einschluß des Hochschulbereichs ermöglicht werden, die der Aus- und Weiterbildung dienen. Hierzu zählen insbesondere überbetriebliche Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, um den Erwerb arbeitsmarktrelevanter Zusatzqualifikationen zu ermöglichen und um verstärkt neue Technologien in die Aus- und Weiterbildung aufzunehmen; berufliche Schulen in Regionen mit besonderem regionalen Ausbildungsbedarf; Investitionen, die nicht nach dem Hochschulbauförderungsgesetz gefördert werden können, im Hochschulbereich oder im Zusammenhang mit Hochschulen (z. B. Maßnahmen und Einrichtungen für Technologietransfer sowie für die Abwicklung von Auftragsforschung, ferner Einrichtungen der wissenschaftlichen Weiterbildung).

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 3

Der Bund und die Länder wirken auf der Grundlage von Artikel 91a GG und insbesondere von Artikel 91b GG bei der gemeinsamen Forschungsförderung zusammen.

Für eine möglichst ausgewogene Wirtschaftsstruktur ist es ebenso wie für eine unter gesamtstaatlichen Gesichtspunkten gedeihliche Fortentwicklung des Forschungssystems der Bundesrepublik Deutschland wesentlich, daß alle Länder die ihnen dabei gestellten Aufgaben erfüllen können. Es ist nach Nummer 3 insbesondere die Möglichkeit gegeben, in strukturschwachen Gebieten Finanzierungen bei Ausbau oder Neuerrichtung von Forschungsinstitutionen vorzunehmen. Auch damit soll dem Gesetzeszweck, die finanziellen Grundlagen für die Entwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel einer gleichgewichtigen regionalen Struktur der großen Zukunftsinvestitionen zu schaffen, Rechnung getragen werden. Die Bundesregierung ist zu Gesprächen mit den Ländern bereit, diese zusätzlichen Anstrengungen im Sinne von aufgabenbeteiligtem Zusammenwirken konzeptionell zusammenzuführen.

Auch Maßnahmen der Hochschulforschung fallen nach Maßgabe des § 4 unter diesen Investitionsbereich.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die im Kabinettschluß vom 7. Juli 1988 angekündigten Maßnahmen zugunsten der strukturschwachen Länder (Bulletin der Bundesregierung Nr. 98/S. 911) umgesetzt werden. Mit den dadurch geschaffenen finanziellen Möglichkeiten trägt die Bundesregierung zu einem Konzept ausgewogener regionaler Struktur der Forschungsförderung und der sonstigen großen Zukunftsinvestitionen ihren Teil bei.

Zu Artikel 1 § 3 Nr. 4 Buchstaben a bis c

Städtebauliche Maßnahmen sind in besonderer Weise geeignet, strukturelle Probleme in den Städten und Gemeinden auszugleichen und die Standortbedingungen der Wirtschaft zu verbessern. Stadt- und Dorferneuerung sind daher wichtige Instrumente, um den wirtschaftlichen Strukturwandel zu unterstützen.

Dem entspricht die vorgesehene Möglichkeit zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen. Den Schwerpunkt bildet dabei die Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach §§ 136 bis 171 in Verbindung mit dem Finanzierungs- und Förderungsrecht des § 245 Abs. 11 Satz 1 BauGB. Das Baugesetzbuch ist auf Sanierungsmaßnahmen in „Stadt und Land“ ausgerichtet und erfaßt damit auch die zur strukturellen Anpassung im ländlichen Raum notwendigen Maßnahmen der Dorferneuerung. Im Rahmen städtebaulicher, gebietsbezogener Sanierungsmaßnahmen können struktur- und umweltpolitische Investitionen gefördert werden, wie z. B. Verbesserung der Standortbedingungen für Gewerbeansiedlungen, städtebauliche Verbesserungsmaßnahmen in Großsiedlungen der 60er und 70er Jahre und

Maßnahmen der Lärmbekämpfung und der flächenhaften Verkehrsberuhigung.

Wie sich aus § 4 Abs. 2 ergibt, können für Vorhaben, die bereits nach der „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung“ vom 9. Februar/18. März 1988 gefördert werden, nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

Die „Standortaufbereitung von Flächen zu Industrie- und Gewerbebezwecken“ kann gesondert gefördert werden, wenn und soweit sie nicht als gebiets- und verfahrensgebundene förmliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden soll. Im Sinne einer wirksamen Strukturhilfe können umfassende Maßnahmen der Verbesserung vorhandener, Aufschließung neuer und Revitalisierung alter industrieller und gewerblicher Standorte gefördert werden, insbesondere Aufschließungsmaßnahmen (Erschließung, Bodenordnung, Folgeeinrichtungen) und die Revitalisierung von Brachflächen.

Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstabe c sind innovative Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung, Modellhaftigkeit und überregionalen Ausstrahlung besonders geeignet sind, für den Anpassungsprozeß in strukturschwachen Gebieten besondere Impulse zu geben. In Betracht kommen vor allem zukunftsweisende Projekte, die in den bestehenden Förderungsprogrammen nicht berücksichtigt werden können und insbesondere nicht als gebietsabgegrenzte und sanierungsverfahrensgebundene Stadterneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Dies können Großprojekte und Modellmaßnahmen zur Lösung von Strukturproblemen in altindustrialisierten Gebieten, Hafenstädten und im ländlichen Raum sein (z. B. Internationale Bauausstellung Emscher in Nordrhein-Westfalen, Hafenrandumgestaltung in Hamburg, Großprojekte der Brachflächensanierung).

Die Förderung des Wohnungsbaus und der Wohnungsmodernisierung ist ausgeschlossen.

Zu Artikel 1 § 4

Mit dem auf einen längeren Zeitraum angelegten Strukturhilfegesetz sollen zusätzliche Investitionen der Länder und Gemeinden gefördert werden, die nicht oder nicht in demselben Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt gefördert worden wären.

Die Vorschrift in Absatz 1 soll sicherstellen, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch bereits begonnene, sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Vorhaben gefördert werden können.

Aus Absatz 2 ergibt sich der Grundsatz des Verbots der Doppelförderung aus Bundesmitteln. Das bedeutet, daß Vorhaben, die nach anderen Finanzhilfegesetzen und Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 104a Abs. 4 GG (wie z. B. nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 GG zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen — VV-Städtebauförderung — vom 9. Februar/18. März 1988) gefördert wer-

den, nicht gleichzeitig nach diesem Gesetz finanziert werden dürfen. Die Länder dürfen daher ihre Landes- und Gemeindeanteile an der Finanzierung solcher Vorhaben nicht aus den Finanzhilfen nach diesem Gesetz refinanzieren. Hinsichtlich der Artikel 91 a GG und Artikel 91 b GG ergibt sich dies bereits aus dem verfassungsrechtlichen Vorrang dieser Verfassungsbestimmungen gegenüber Artikel 104 a Abs. 4 GG. So ist z. B. eine gleichzeitige Förderung von Vorhaben der Hochschulforschung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ und nach diesem Gesetz nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ausgeschlossen. In den Vereinbarungen gemäß Artikel 91 b GG festgelegte Finanzierungsanteile der Länder können ebenfalls nicht nach diesem Gesetz finanziert werden. Darüber hinausgehende Investitionsleistungen der Länder können dagegen mit Mitteln dieses Gesetzes gefördert werden.

Im übrigen liegt es in erster Linie in der Verantwortung der Länder bei der Ausführung des Gesetzes, bei der Auswahl und Finanzierung der förderungsfähigen Investitionen die bestehenden Fördersysteme in dem erforderlichen Umfang zu berücksichtigen. Dabei wird davon ausgegangen, daß das Zonenrandgebiet — wie bisher — gegenüber den anderen Gebieten des Landes mit Vorrang gefördert wird.

Die Vorschrift in Absatz 3 dient der Abgrenzung der förderungsfähigen Vorhaben. Nicht unmittelbar dem § 3 zuzuordnende Vorhaben können nur unter den in Absatz 3 genannten engen Voraussetzungen gefördert werden.

Verwaltungskosten der Länder werden vom Bund nicht mitfinanziert.

Zu Artikel 1 § 5

Die Vorschrift bestimmt, daß Finanzhilfen nach Maßgabe von Förderlisten gewährt werden. Sie richtet sich an Grundsätzen aus, auf die sich Bund und Länder in der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (BAZ. Nr. 204 vom 31. Oktober 1986 S. 15105) — Grundvereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 GG — verständigt haben. Mit dem Begriff der öffentlichen Finanzierung schließt die Vorschrift an die Regelung in § 6 Abs. 1 an.

Die Förderlisten sind unerlässlich, um die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen sicherzustellen und dem Bund zu ermöglichen, gegebenenfalls seine Rechte nach § 5 Abs. 3 auszuüben (vgl. auch Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 der Grundvereinbarung); sie sind auch zur Kontrolle der Mittelverwendung unbedingt erforderlich. Bei einer pauschalen Weiterleitung der Finanzhilfen an die Gemeinden wären diese Erfordernisse nicht ohne weiteres gewährleistet.

Da eine ausreichende Vorlaufzeit für das Jahr 1989 fehlt, sieht Absatz 2 Satz 1 eine Übergangsregelung vor.

Zu Artikel 1 § 6

Die Finanzhilfen des Bundes sollen 90 vom Hundert der öffentlichen Finanzierung durch die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände betragen. Die öffentliche Finanzierung umfaßt die förderungsfähigen Ausgaben dieser Gebietskörperschaften, sei es, daß sie Sachinvestitionen nach § 3 vornehmen, sei es, daß sie solche Sachinvestitionen bei Dritten fördern. Leistet ein Land einen Zuschuß zu einer Sachinvestition einer Gemeinde, so umfaßt die öffentliche Finanzierung, die Grundlage für die Bemessung der Bundesmittel ist, die Aufwendungen des Landes sowie die durch die Landesförderung nicht gedeckten Ausgaben der Gemeinde. Entsprechend der Grundvereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 GG kann der Landesanteil sowohl aus Mitteln des Landshaushalts wie auch aus kommunalen oder sonstigen Haushaltsmitteln im Landesbereich aufgebracht werden. Ausgaben sind nicht förderfähig, soweit sie aus EG-Förderprogrammen finanziert werden.

Die Mitfinanzierung durch den Bund darf — auch aus verfassungsrechtlichen Gründen — die Grenze von 90 vom Hundert der öffentlichen Förderung nicht überschreiten. Damit ist auch ausgeschlossen, daß andere Bundesmittel unmittelbar oder mittelbar zur Refinanzierung des danach verbleibenden Anteils des Landes oder der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) verwandt werden.

Die Länder sollen allerdings die Möglichkeit erhalten, nach ihrem Ermessen für einzelne Investitionsarten — auch für einzelne Großvorhaben — einen geringeren Bundesanteil abzurufen. Damit soll ihnen Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, um den Einsatz dieser Mittel eigenverantwortlich entsprechend den sachlichen Erfordernissen mit anderen Förderprogrammen des Bundes und der Länder abstimmen zu können.

Ferner wird die haushaltsmäßige Bereitstellung der Finanzhilfen im einzelnen geregelt. Das Verfahren entspricht Nummer 1.11 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 34 BHO und berücksichtigt, daß Investitionsvolumina in der vom Gesetz vorgesehenen Größenordnung nicht dem Jährlichkeitsprinzip entsprechend abgewickelt werden können.

Zu Artikel 1 § 7

Die Vorschrift enthält Regelungen über den Nachweis der Verwendung der Finanzhilfen.

Zu Artikel 1 § 8

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 11 a Abs. 1)

In § 11 a Abs. 1 ist das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen festgelegt. Der für Bremen in den Jahren 1989, 1990 und 1991 vorgesehene Sonder-

betrag von jährlich 50 Mio. DM wird vom Bund zusätzlich gewährt.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 11 a Abs. 3)

Mit der Änderung von § 11 a Abs. 3 wird der Vorabbetrag aus den Bundesergänzungszuweisungen an Bremen in den Jahren 1989 bis 1991 um jährlich 50 Mio. DM erhöht, um der besonders ungünstigen Haushaltssituation der Hansestadt Rechnung zu tragen.

Nach der Neuregelung der Bundesergänzungszuweisungen durch das Achte Änderungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz gilt als allgemeiner Verteilungsschlüssel ein Fehlbetragsmaßstab, der die Finanzkraft leistungsschwacher Länder im Verhältnis ihrer nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft anhebt. In enger Anlehnung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 werden daneben zwei Sondertatbestände berücksichtigt, nämlich die Kosten politischer Führung, die für Länder mit geringer Einwohnerzahl überdurchschnittlich hoch sein können, und die besonders ungünstige Haushaltssituation eines Landes. Von letzterer Möglichkeit ist bei der Neuregelung von 1987 zugunsten des Saarlandes Gebrauch gemacht worden, dem für die Jahre 1987 bis 1990 ein Vorabbetrag von jährlich 75 Mio. DM zur Berücksichtigung seiner Haushaltsnotlage eingeräumt wurde. Bei Bremen hatte der Gesetzgeber im Hinblick auf den der Hansestadt zugute kommenden Nachteilsausgleich bei den Ergänzungszuweisungen von je 100 Mio. DM in den Jahren 1987 und 1988 auf eine entsprechende Regelung verzichtet, ob-

wohl eine vergleichbare Haushaltssituation bei Bremen und dem Saarland angenommen wurde.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung im Hinblick auf die gleichermaßen überproportionale Zins-Steuer-Quote der beiden Länder einen Vorabbetrag wegen Haushaltsnotlage ab 1987 auch für Bremen gefordert (BT-Drucksache 11/789 S. 14). Der Finanzausschuß des Bundestages hat in seinem Ausschlußbericht die Erwartung ausgesprochen, daß „spätestens für das Haushaltsjahr 1989“ unter dem Gleichbehandlungsgesichtspunkt eine ergänzende gesetzliche Regelung für Bremen getroffen wird (BT-Drucksache 11/1404 S. 20).

Mit der vorgesehenen Gewährung eines zusätzlichen Vorabbetrages von 50 Mio. DM in den Jahren 1989 bis 1991 wird Bremen nach Auslaufen des Nachteilsausgleichs dem Saarland gleichgestellt.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 11 a Abs. 5)

Folge der Änderung des Absatzes 1.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Allgemeines

Der Bundesrat widerspricht der Auffassung der Bundesregierung, daß die Initiative des Bundesrates vom 29. April 1988 zur anteiligen Übernahme der Sozialhilfeausgaben von Ländern und Gemeinden durch den Bund — BR-Drucksache 124/88 (Beschluß) — auf schwerwiegende verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken stößt.

2. Zu Artikel 1 vor § 1

In Artikel 1 werden in der Gesetzesbezeichnung die Worte „an die Länder Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein“ gestrichen.

Begründung

Die Überschrift nennt nur programmatisch das Ziel des Gesetzes i. S. des Artikels 104a Abs. 4 GG und die abgekürzte Bezeichnung.

3. Zu Artikel 1 § 1

Artikel 1 § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft gewährt der Bund für die Dauer von zehn Jahren ab dem Jahre 1989 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) in Höhe von jährlich insgesamt 2,45 Mrd. DM den Ländern, deren Wirtschaftskraft einen Rückstand gegenüber dem Bundesdurchschnitt aufweist. Ein Land gilt als wirtschaftsschwach, wenn entweder das Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder die Arbeitslosenquote über dem Bundesdurchschnitt. Für die Jahre 1989 bis 1991 einschließlich werden die Durchschnittswerte der Jahre 1985 bis 1987 zugrunde gelegt.“

Begründung

Die Empfangsvoraussetzungen für die Finanzhilfen sind in den Gesetzestext aufzunehmen, um die Rechts- und Planungssicherheit für die Länder im Verlauf der zehnjährigen Geltungsdauer des Gesetzes zu erhöhen. Auf die Nennung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens empfangsberechtigter Länder kann daher verzichtet werden.

4. Zu Artikel 1 § 2

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß den besonderen Problemen der Stadtstaaten bei der Verteilung der Strukturfondsmittel in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird.

5. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2

Artikel 1 § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zum 1. Januar 1992 werden Bund und Länder prüfen, ob zum Erreichen der Ziele dieses Gesetzes das Gesamtvolumen der jährlichen Finanzhilfen erhöht werden muß. Jeweils zum 1. Januar 1992 und zum 1. Januar 1995 sind der Kreis der empfangsberechtigten Länder unter Anwendung der in § 1 genannten Kriterien und die Verteilung nach Absatz 1 der tatsächlichen Entwicklung anzupassen.“

Begründung

Die verhältnismäßig lange Geltungsdauer des Gesetzes verlangt eine Überprüfung, ob das Gesetzesziel erreicht werden kann.

Dazu ist die Höhe der jährlichen gesamten Finanzhilfen zu überprüfen und unter Umständen zu erhöhen, nachdem erste Erfahrungen mit den Finanzhilfen vorliegen. Außerdem ist der Kreis der empfangsberechtigten Länder entsprechend den Indikatoren des § 1 zu überprüfen. Die Verteilung unter den empfangsberechtigten Ländern ist anzupassen.

6. Zu Artikel 1 § 3 Nr. 1 Buchstabe a

In Artikel 1 § 3 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame“ gestrichen.

Begründung

Im einleitenden Satz von § 3 wird bereits klargestellt, daß nur solche Investitionen gefördert werden, die zur Verbesserung der Wirtschaftskraft geeignet sind. Die nochmalige Erwähnung unter Nummer 1 Buchstabe a führt im Zusammenhang mit dem Wort „bedeutsame“ zu einer mißverständlichen Interpretation. Es wird dadurch der Eindruck erweckt, daß Umweltschutzmaßnahmen, um in die Förderung einbezogen zu werden, von größerer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung sein müssen als sonstige Infrastrukturmaßnahmen.

7. Zu Artikel 1 § 3 Nr. 4 Buchstabe a

Artikel 1 § 3 Nr. 4 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung;“.

Begründung

Die Dorferneuerung im Sinne der bestehenden Länderprogramme stellt einen Schwerpunkt der Strukturpolitik der Länder dar. Es ist daher notwendig, die Förderung dieser Maßnahmen im Rahmen des Strukturhilfegesetzes zu verbessern.

8. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 2

In Artikel 1 § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „nach Artikel 91 b des Grundgesetzes“ die Worte „durch den Bund“ eingefügt.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Von der Förderung sollen nach § 4 Abs. 2 alle Investitionen ausgeschlossen werden, die vom Bund als Anteilfinanzierung bereits gefördert werden. Förderfähig sind dagegen Investitionen, die zu 100 v. H. das jeweilige Land finanziert.

9. Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1

In Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Investitionsarten“ die Worte „und Einzelinvestitionen“ eingefügt.

Begründung

Klarstellung; besondere Bedingungen, die eine flexible Handhabung erfordern, können nicht nur bei einzelnen Investitionsarten, sondern auch bei Einzelinvestitionen vorliegen. Die Ermächtigung der Länder, bestimmte Fördermaßnahmen mit weniger als 90 v. H. Bundesmitteln zu fördern, muß sich somit auch auf Einzelinvestitionen erstrecken.

10. Zu Artikel 1 § 7 Abs. 1

In Artikel 1 § 7 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

Begründung

Die Berichtspflicht der Länder über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel ist ausreichend. Darüber hinausgehende Angaben entsprechend Artikel 6 Abs. 3 der Grundvereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 GG sind für Finanzhilfen zum Ausgleich der Wirtschaftskraft nicht erforderlich. Die diesbezügliche Protokollnotiz der Grundvereinbarung stellt klar, daß vielmehr Maßnahmen zur

Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts betroffen sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt geändert:

11. 1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Anteile von Bund und Ländern
an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1986, 1987, 1988 und 1989 dem Bund 65 vom Hundert und den Ländern 35 vom Hundert zu.“

Begründung

Die Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern ist nur bis einschließlich 1987 gesetzlich geregelt. Für die Jahre 1988 und 1989 ist eine gesetzliche Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse zu treffen. Eine Neufestsetzung der Anteile gemäß Artikel 106 Abs. 4, Satz 1 Grundgesetz ist nicht geboten.

12. 2. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Jahren 1989 bis 1991 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um jährlich 75 000 000 DM.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „50 000 000 DM“ für Bremen durch „125 000 000 DM“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Der Vorabbetrag für Bremen ermäßigt sich ab dem Jahre 1992 auf 50 000 000 DM.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „des jeweils vorausgehenden Quartals“ die Worte „, in den Jahren 1989 bis 1991 zuzüglich eines Betrages von 18 750 000 DM,“ eingefügt.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht für Bremen eine Haushaltshilfe von je 50 Mio. DM in den Jahren 1989 bis 1991 vor. Diese Beträge sind unzureichend. Eine Aufstockung der Haushaltshilfen für Bremen auf jährlich 75 Mio. DM ist nicht nur objektiv geboten, sie ergibt sich auch aus dem föderativen Gleichbehandlungsgebot, insbesondere im Ver-

hältnis zu dem ebenfalls mit Haushaltshilfen bedachten Saarland. Denn die einschlägigen finanzwirtschaftlichen Kennziffern sind für Bremen durchweg schlechter als für das Saarland. Ein

Vergleich der beiden Länder Saarland und Bremen unter Einbeziehung der Gemeindeebene zeigt folgendes Bild der Haushaltssituation in den Jahren 1985 und 1986:

		Bremen	Saarland	alle Länder und Gemeinden
Kreditfinanzierungsquote ¹⁾ ...	1985	17,1	13,3	5,1
	1986	17,7	12,1	4,9
Deckungsquote ¹⁾	1985	81,6	85,4	95,5
	1986	84,0	87,4	94,5
Zinslastquote ¹⁾	1985	14,6	11,9	7,9
	1986	15,5	12,8	7,8
Zins-Steuerquote ²⁾	1985	25,9	19,2	12,2
	1986	25,6	20,5	12,0

Anmerkung: ¹⁾ in v.H. der Gesamtausgaben

²⁾ in v.H. der Steuern (einschließlich LFA/BEZ)

Die Verteilung der Mittel zur Behebung der Haushaltsnotlage sollte entsprechend dem Zweck dieses Instrumentes nach dem Ausmaß der Haushaltsnotlage der betroffenen Länder erfolgen. Um die vom FAG mit 75 Mio. DM bewirkte Verbesserung der Zins-Steuer-Quote des Saarlandes auf 21,1 v. H. auch in Bremen zu erzielen, müßte Bremen einen Vorabbetrag wegen Haushaltsnotlage von 236 Mio. DM erhalten. Wenn das Saarland und Bremen auf das Niveau des Landes mit der nächstbesseren Zins-Steuer-Quote angehoben würden, so müßte in Relation zu Schleswig-Holstein das Saarland 167 Mio. DM und Bremen 334 Mio. DM als Vorabbeträge wegen Haushaltsnotlage eingeräumt bekommen.

Anhand dieser Zahlenwerte wird deutlich, daß der Bremer Anspruch auf betragliche Gleichbehandlung mit dem Saarland verfassungsrechtlich zwingend gerechtfertigt ist. Angesichts der bestehenden Daten und Fakten würde eine Haushaltshilfe von 75 Mio. DM p. a. für Bremen die Untergrenze des Angemessenen darstellen.

13. Zu Artikel 2

Das vorgesehene Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (BR-Drucksache 468/88) ermöglicht dem Saarland, über einen Zeitraum von zehn Jahren Maßnahmen zur Verwirklichung eines Modernen Wirtschaftsstandorts Saar durchzuführen oder in Angriff zu nehmen.

Im Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2764 ff.) wurde für das Saarland von der im Ur-

teil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 (BVerfGE 72, S. 330, 405) aufgezeigten Ausnahme Gebrauch gemacht, mit einem Sonderbetrag der besonders ungünstigen Haushaltssituation des Landes Rechnung zu tragen. Aus eigener Kraft vermag das Saarland nicht Anschluß an eine normale Haushaltsentwicklung auf dem Niveau anderer leistungsschwacher Länder zu finden (BT-Drucksache 11/789 vom 15. September 1987, S. 9).

Beide Gesetzesregelungen bedeuten für das Saarland wesentliche und unverzichtbare Beiträge zur Verbesserung seiner Wirtschafts- und Finanzkraft. Gleichwohl vermögen sie nicht eine Trendwende der Belastungsspirale aus Zins- und Schuldendynamik sowie Unterdeckung im Landeshaushalt herbeizuführen. Auf absehbare Zeit verharrt die an sich verfassungswidrig überhöhte Kreditaufnahme des Saarlandes trotz empfindlicher Einspar-Anstrengungen auf ungebrochen hohem Niveau.

Bundesregierung und Bundesgesetzgeber bleiben demnach aufgefordert, der „existenzbedrohenden Haushaltsnotlage“ (BR-Drucksache 225/87 vom 10. Juli 1987, S. 12, — Beschluß) des Saarlandes im Rahmen der Bundesergänzungszuweisungen nachhaltig und verstärkt Rechnung zu tragen, bis das mit den Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 GG angestrebte Ziel des Ausgleichs unterschiedlicher Wirtschaftskraft erreicht ist sowie der mit dem Haushaltsnotlagen-Vorabbetrag bezweckte Abbau der an sich verfassungswidrigen Kreditaufnahme des Saarlandes eine Rückführung der Dotation oder eine Beendigung dieser Notlagenindikation rechtfertigen.

